

Haentwörnung 1771
nünigste Jnangere über
die Disziplin-Unterricht,
die Disziplin in Winterhoffen
betreffend.

ad pag. 3, litt. a, quæss. 1^a. So sind wir verpflichtet:
die bestellte Qualen-Disziplin, und nicht von
der Obrigkeit bewilligte, welche von einem
Rector, Conrector, Provisor, und zum Prae-
ceptoran müssen werden, von welchen die
Jung' selbst allezeit geistlichen Standes sind.
Die beyden Praeceptoran unterrichten in
den Anfangsgründen des Griechisch-Lateinisch, La-
teinisch und Disziplin. Man die Qualen ferner
einen guten Grund gelegt, werden sie von
dem unteren Disziplin-Convent in des Provisors
Disziple promoviert, wo sie auf dieser Grund
fortbauen, demnach auch in der Religion und
Bischofste die Disziplin unterrichtet werden. Die
nünigste welche Kunst haben, Latein zu lernen, in
den auch in dieser Disziple den Anfang. Haben sie
einen guten Fortgang, werden sie in des
Conrectors Disziple promoviert, nach dem,
welche sie nicht in dreyen Jahren, welche letztere
in dieser Classe so lange bleiben, bis sie zu
einer Profession geordnet werden. Sie sind
aber in Latein nicht über wollen, werden,
so sie dazu tüchtig befunden werden, in des
Rectors Disziple promoviert, wo sie den Nepo-
tem, Phaedrum, Terentium, officia Licetionis
haben, nicht in der Progreffier, Jistoria und
Philosophie einen Grund legen. Sie aber,
welche sie den geistlichen Stande verbinden,
lernen Juley auch Principis und Juley,
damit sie ad studia Academica tüchtig werden,

Dass die Jungfrauen Klassen sollen nicht nur
obligatorisch besetzt sein, sondern auch
ein Lehrer der Arithmetik und Mathematik,
welche besonders Kindern geben.

Mädchenschulen sind zur obligatorischen
Besetzung, und nicht befristet, in welchen die Lehrer
vielen in Griechisch, Latein, Deutschen,
Französisch und Russisch unterrichten, und eine
jährliche Abrechnung nach dem Schuljahr
zu machen.

ad pag. 4, litt. b. quest. 1. Die Schulen, welche
Fundamentale besetzen sind, besetzen die Schulen
bis zur Profession kommen; die übrigen, bis
sie sich zu etwas verpflichten; und die Mädchenschulen
insbesondere bis in das 13. Jahr.

Dieses wird aber nicht den Schulen über-
lassen, sondern in Absehung der Schulen der
unseren Schul-Convent, welche, welche die Schul-
besitzer verlassen, und die Lehrer durch die
sicis und einen Blinden abgeben. Dieses be-
trifft die Schulen der Jungfrauen, die Schulen in
Latein, Deutschen, Russisch, Französisch, und in der
Bewahrung der Religion vollständig unterrichtet
sind, und die Schulen verlassen werden.
Dieses für diesen Convent jährlich zur
Verpflichtung, und die auf die Zulassung der Pro-
fessionen aus den verschiedenen Klassen in die
Schulen kommen.

Die die Mädchenschulen sind dieses
den Rector ob, welcher sie auch nicht unter obli-
gatorischen Bedingungen der Schulen zulässt, und mit
dem Vorbehalt, dass sie die Catechisation der
Kinder nicht besetzen, bis sie ad S. Conventum
admittirt werden.

ad pag. 4, litt. b. quest. 7. Die Schulen der
sämmtliche Schulen. Dies dieses nicht, sind sie
verpflichtet, ob dem Rector aus zu zeigen. Auf-
recht sind die Schulen auch an diesen Vor-
behaltungen nicht, welche sie sich bei den

zum Ab-Disputirten, worauf die Obrigkeit die
selben nöthigt, die Kinder in die Schule
zu schicken.

ad pag: 4, litt: c, quæst: 1. Alle Disputanten
sind von der Obrigkeit befohlen, und verpflichtet,
während der Zeit der Disputa gewissermaßen zu bleiben,
sich nicht von der Disputa zu entfernen, noch mit
anderen Dingen beschäftigt zu seyn. Die Zeit
Disputa geht Jahr hindurch für zwei Stunden
vor, und das Jahr nach Michael; und sollen die
selben befragen die meisten Kinder von zwei
Stunden in der sogenannten Nebenstunden.

ad pag: 5, litt: c, quæst: 3. Die Schulen bezalet
nicht, als quartaliter 10 fl.

ibid: quæst: 4, die Schulen sind nicht ab-
geschlossen.

ad pag: 12, litt: d, quæst: 1. Für Pfarrer bezieht
die Disputa nicht, sondern die zu sind bezeugt
durch Physici und die Kinder des Professors
dass vorhanden, von denen nicht jeder
sonst durch monatlich ein Mal nicht jede
Disputa bezieht.

ibid: quæst: 2, zwei Examina werden ge-
halten, in August und Juni Pfarrer,
des Kirchen Rath, und alle Bischöfen
von Medicorum.

ibid: quæst: 6, zwei die Anwesenheit wird auf
die Disputa und Anwesenheit gegeben.

ad pag: 13, quæst: 8. Gelehrte werden für 20 fl
für die Kinder die Schulen bezahlt,

Malisior Vil zur Rector.

P.L. ad pag: 3, litt: a, quæst: 2. Die Zahl der
Analen beläuft sich indessen auf 200
bis 210, und die Mängel sind ungeschätzt auf
das gleiche.